

28.04.00**A - G****Verordnung****des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Zweite Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Bestimmungen**A. Zielsetzung**

Nachdem durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Weingesetzes vom 2000 (BGBl. I S. ...) die erforderlichen Anpassungen des Weingesetzes an die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. EG Nr. L 179 S. 1) vorgenommen worden sind, sind auch die Weinverordnung und die Wein-Überwachungsverordnung - soweit dies derzeit möglich ist - an das geänderte Gemeinschaftsrecht anzupassen.

Weiter sollen u.a. die Bedingungen geändert werden, unter denen die Bezeichnung Weißherbst verwendet werden darf, auf die Begrenzung des Gesamtalkoholgehaltes bei angereichertem Qualitätswein verzichtet und stattdessen die Landesregierungen ermächtigt werden, eine solche Begrenzung vorzuschreiben, die Süßung von Rotling auch mit Traubenmost aus Rotwein- oder Weißweitrauben ermöglicht sowie bei alkoholfreiem und alkoholreduziertem Wein und den daraus hergestellten schäumenden Getränken bestimmte Herkunftsangaben unter festgelegten Bedingungen zugelassen werden.

Darüber hinaus ist die Richtlinie 1999/71/EG der Kommission vom 14. Juli 1999 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in und auf Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 194 S. 36) für Erzeugnisse des Weinsektors in deutsches Recht umzusetzen.

B. Lösung

Die vorliegende Änderungsverordnung enthält die notwendigen Vorschriften um die vorgenannte Zielsetzung zu erreichen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Es ist nicht zu ersehen, dass durch die Verordnung für die öffentlichen Haushalte Mehrkosten (ohne Vollzugsaufwand) entstehen werden.

2. Vollzugsaufwand

Die Verordnung enthält sowohl Regelungen, die einen vermehrten Kontrollaufwand begründen können, als auch solche Bestimmungen, die zu einer Verringerung des Kontrollaufwandes führen werden. Insgesamt ist ein höherer Kontrollaufwand nicht zu erwarten.

Damit dürften durch den Vollzug der Verordnung keine Mehrkosten entstehen.

E. Sonstige Kosten

Den von der Anwendung betroffenen Weinbaubetrieben, Winzergenossenschaften und Kellereien entstehen keine zusätzlichen Kosten, da die geänderten Regelungen die Möglichkeiten hinsichtlich der Bezeichnung und Herstellung von Erzeugnissen und des Zusatzes bestimmter Stoffe zu bestimmten Erzeugnissen erweitern.

Daher sind Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 256/00

28.04.00

A - G

Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Zweite Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Bestimmungen

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (322) - 73 109 - We 103/1/00

Berlin, den 25. April 2000

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Bestimmungen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

In Vertretung


Hans Martin Bury

**Zweite Verordnung zur Änderung
weinrechtlicher Bestimmungen^{*)}**

Vom

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet

- auf Grund des § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b, des § 7 Abs. 2 und 3, des § 15 Nr. 1, 3 und 4, des § 16 Abs. 2, des § 17 Abs. 2 Nr. 2, des § 21 Abs. 1 Nr. 1, 3, 5 und 6, des § 24 Abs. 2 Nr. 1 und 2, des § 27 Abs. 2, des § 33 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, des § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, des § 53 Abs. 2 und des § 57a Abs. 1, teilweise auch in Verbindung mit § 53 Abs. 1 und § 54 Abs. 1, des Weingesetzes vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1467), von denen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b, § 7 Abs. 2 und § 21 Abs. 1 Nr. 1, 3, 5 und 6 durch das Gesetz vom 2000 (BGBl. I S. ...) geändert und § 33 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 57a durch dieses Gesetz eingefügt worden sind sowie
- auf Grund des § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 3, des § 24 Abs. 3 Nr. 5 und des § 26 Abs. 3 Satz 1 des Weingesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit:

Artikel 1

Die Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1998 (BGBl. I S. 2609), geändert durch die Verordnung vom 23. Februar 2000 (BGBl. I S. 139), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender neuer § 2a eingefügt:

„§ 2a

Genehmigung zur Vermarktung

(zu § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b i.V.m. § 53 Abs. 1 und § 54 Abs. 1 des Weingesetzes)

^{*)} Diese Verordnung dient u.a. der Umsetzung folgender Richtlinie für Erzeugnisse des Weinsektors: Richtlinie 1999/71/EG der Kommission vom 14. Juli 1999 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in und auf Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. 194 S. 36). Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung

1. bestimmen, dass nach Maßgabe des Artikels 2 Abs. 3 bis 6 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. EG Nr. L 179 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung für die in Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 genannten Flächen die Genehmigung erteilt wird, zur Vermarktung bestimmten Wein zu erzeugen,
 2. das Verfahren für die Genehmigung nach Nummer 1 regeln.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Einleitungssatz wird nach dem Wort „Neuanpflanzung“ die Angabe „nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Buchstabe a des Weingesetzes“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 1 werden die Worte „das Grundstück“ durch die Worte „die Fläche“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 2 werden die Worte „auf dem Grundstück und den sonstigen Grundstücken“ durch die Worte „auf der Fläche und den sonstigen Rebflächen“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 3 werden die Worte „das Grundstück“ durch die Worte „die Fläche“ und die Angabe „§ 7 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 4 Nr. 1“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Genehmigung für eine Neuanpflanzung nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b des Weingesetzes darf nur erteilt werden, wenn

 1. die Fläche für die Erzeugung von Qualitätswein b.A. geeignet ist,
 2. die Fläche die besonderen landesrechtlich festgesetzten Voraussetzungen für die Anbaueignung erfüllt, soweit Regelungen nach § 7 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe d des Weingesetzes erlassen worden sind.
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird der neue Absatz 3.

3. In § 4 werden die Worte „Ein Grundstück ist für die Erzeugung von Qualitätswein b.A. geeignet, wenn zu erwarten ist, daß auf dem Grundstück“ durch die Worte „Eine Fläche ist für die Erzeugung von Qualitätswein b.A. geeignet, wenn zu erwarten ist, dass auf der Fläche“ ersetzt.
4. In § 5 Satz 1 werden die Worte „auf dem Grundstück und den sonstigen Grundstücken“ durch die Worte „auf der Fläche und den sonstigen Rebflächen“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 und in Absatz 2 werden jeweils die Worte „des Grundstücks“ durch die Worte „der Fläche“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 7 Abs. 1 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „insbesondere wenn die Form des Geländes es erfordert, kann abweichend von § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Weingesetzes“ durch die Worte „insbesondere wenn die Form des Geländes es erfordert, zur Erhaltung der Weinbaustruktur oder zur Schaffung einer einheitlichen Weinbaustruktur, kann abweichend von § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Weingesetzes“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In Ausnahmefällen, insbesondere in den Fällen des Absatzes 1 oder wenn die Bodenbeschaffenheit es erfordert, kann abweichend von § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Weingesetzes die Genehmigung auch für Flächen erteilt werden, die nicht in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit zulässigerweise mit Reben bepflanzten oder vorübergehend nicht bepflanzten Rebflächen stehen.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In den Fällen des Absatzes 2 können mit der Genehmigung abweichend von § 4 die Voraussetzungen für die Eignung der für die Neuanpflanzung vorgesehenen Flächen festgelegt werden.“
 - d) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft“ gestrichen und das Wort „dort“ durch das Wort „darin“ ersetzt.
7. Die §§ 8 und 9 werden gestrichen.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird gestrichen.

bb) Im bisherigen Satz 2 wird die Angabe „Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87“ durch die Angabe „Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Anhang VI der Verordnung (EWG) Nr. 822/87“ durch die Angabe „Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999“ ersetzt.

9. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „empfohlenen, zugelassenen oder vorübergehend zugelassenen Rebsorten im Sinne des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87“ durch die Worte „nach § 8c des Weingesetzes klassifizierten Rebsorten“ sowie die Angabe „der Artikel 18 und 19 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87“ durch die Angabe „des Anhangs V Buchstaben C und D der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „der Artikel 18 und 19 Abs. 1 bis 5, 7 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87“ durch die Angabe „des Anhangs V Buchstaben C und D Nr. 1 bis 6 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999“ ersetzt.

c) In Absatz 4 werden die Worte „nach Artikel 4 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2332/92 des Rates vom 13. Juli 1992 über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine (ABl. EG Nr. L 231 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung wird zugelassen“ durch die Worte „wird nach Maßgabe des Anhangs V Buchstabe H Nr. 4 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 zugelassen“ ersetzt.

10. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „Artikels 9 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 des Rates vom 16. März 1987 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete (ABl. EG Nr. L 84 S. 59) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „Anhangs VI Buchstabe G Nr. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Worte „zur Süßung von Rotling nur Traubenmost derselben Art“ durch die Worte „zur Süßung von Rotling Traubenmost derselben Art, Traubenmost aus Weißweinträuben oder Traubenmost aus Rotweinträuben“ ersetzt.

11. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Soweit in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft, im Weingesetz oder in auf Grund des Weingesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nichts anderes bestimmt ist, richtet sich die Herstellung und die Vermarktung von

1. inländischem Schaumwein, der wegen seiner Beschaffenheit zum Verzehr für Diabetiker geeignet ist, nach Anhang V Buchstaben H und I und Anhang VI Buchstabe K der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999,
2. inländischem Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure sowie inländischem Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, der wegen seiner Beschaffenheit zum Verzehr für Diabetiker geeignet ist, nach Anhang V Buchstabe H der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999.“

- b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Artikels 10 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchstabe a erster bis dritter Anstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92 des Rates vom 13. Juli 1992 zur Festlegung der Grundregeln für die Bezeichnung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure (ABl. EG Nr. L 231 S. 9) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „Anhangs VIII Buchstabe G Nr. 1 Unterabs. 3 Buchstabe a erster bis dritter Anstrich der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Artikels 10 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92“ durch die Angabe „Anhangs VIII Buchstabe G Unterabs. 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999“ ersetzt.

12. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Artikels 6 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87“ durch die Angabe „Anhangs VI Buchstabe D Nr. 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „Artikels 14 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2332/92“ durch die Angabe „Anhangs VI Buchstabe D Nr. 4 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Artikels 6 Abs. 3 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87“ durch die Angabe „Anhangs VI Buchstabe D Nr. 3 Unterabs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Artikels 14 Abs. 3 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2332/92“ durch die Angabe „Anhangs VI Buchstabe D Nr. 4 Unterabs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 wird die Angabe „Artikels 14 Abs. 3 Unterabs. 1 in Verbindung mit Absatz 1 zweiter Anstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2332/92“ durch die Angabe „Anhangs VI Buchstabe D Nr. 4 Unterabs. 1 in Verbindung mit Nr. 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999“ ersetzt.

13. § 20 Abs. 3 wird aufgehoben.

14. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „(§ 21 Abs. 1 Nr. 1 des Weingesetzes)“ durch die Angabe „(§ 21 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 54 Abs. 1 des Weingesetzes)“ ersetzt.
- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird am Ende das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bb) Nummer 3 wird gestrichen.
 - cc) Die bisherige Nummer 4 wird die neue Nummer 3.
- c) Absatz 3 wird gestrichen.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird der neue Absatz 3.
- e) Nach dem neuen Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung zur Erhaltung der Eigenart der Erzeugnisse vorschreiben, dass eine Prüfungsnummer einem Qualitätswein nur zugeteilt werden darf, wenn sein Gesamtalkoholgehalt, sofern der festgestellte vorhandene oder potenzielle natürliche Alkoholgehalt nach § 15 Abs. 2 erhöht worden ist, einen bestimmten Wert nicht übersteigt.“

15. In § 24 Abs. 5 wird die Angabe „Artikels 6 Abs. 4 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92“ durch die Angabe „Anhangs VIII Buchstabe E Nr. 4 Unterabs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999“ ersetzt.

16. Nach § 28 wird folgender neuer § 28a eingefügt:

„§ 28a
Qualitätsprüfung bestimmter Qualitätsschaumweine
(zu § 21 Abs. 1 Nr. 1, 3, 5 und 6 des Weingesetzes)

Wird für einen in § 19 Abs. 2 des Weingesetzes genannten Qualitätsschaumwein ein Antrag auf Zuteilung einer amtlichen Prüfungsnummer gestellt, sind die §§ 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2, 22 Abs. 1, 2 Satz 1 und Absätze 3 bis 6, 23 Abs. 1 und 3, 24 Abs. 1 Satz 1, 2, 3 Nr. 2 und 3 und Absatz 5, 25, 26 Abs. 1 und 27 Abs. 1 anzuwenden.“

17. In § 30 Abs. 4 wird die Angabe „Artikels 6 Abs. 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92“ durch die Angabe „Anhangs VIII Buchstabe E Nr. 10 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999“ ersetzt.

18. § 32 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei inländischem Qualitätswein und Qualitätswein mit Prädikat darf die Bezeichnung Weißherbst nur gebraucht werden, wenn er

1. aus einer einzigen roten Rebsorte und
2. zu mindestens 95 vom Hundert aus hellgekeltertem Most

hergestellt worden ist.“

19. In § 34a Abs. 1 wird die Angabe „Artikels 6 Abs. 6 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92“ durch die Angabe „Anhangs VIII Buchstabe E Nr. 6 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999“ ersetzt.

20. In § 40 Abs. 2 wird die Angabe „Artikel 6 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92 durch die Angabe „Anhang VIII Buchstabe E Nr. 1 Unterabs. 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999“ ersetzt.
21. In § 42 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Artikel 6 Abs. 2 Unterabs. 2 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92 durch die Angabe „Anhang VIII Buchstabe E Nr. 2 Unterabs. 2 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999“ ersetzt.
22. In § 44 Abs. 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Artikel 6 Abs. 7 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92“ durch die Angabe „Anhang VIII Buchstabe E Nr. 7 Unterabs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999“ ersetzt.
23. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 3 Satz 1 und in Absatz 3 Nr. 2 Satz 1 werden jeweils die Worte „, soweit die Angabe einer Rebsorte, die Angabe eines Jahrgangs sowie ein Hinweis auf die Herkunft der zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse nicht gebraucht wird; eine Geschmacksangabe nach Maßgabe des Artikels 14 Abs. 7 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 sowie das aus dem Namen des Landes, aus dem die zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse stammen, abgeleitete Eigenschaftswort als Hinweis auf die Herkunft der zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse dürfen gebraucht werden“ durch die Worte

„und, soweit
 - a) der Name einer einzigen Rebsorte angegeben wird , diese Rebsorte ihre Art bestimmt,
 - b) als zulässiger Hinweis auf die Herkunft des zu ihrer Herstellung verwendeten Qualitätsweines b.A. im Sinne des Artikels 52 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 der Name eines in § 3 Abs. 1 Satz 1 des Weingesetzes genannten bestimmten Anbaugebietes verwendet wird, sie dafür typisch sind“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nr. 3 Satz 1 und in Absatz 4 Nr. 2 Satz 1 werden jeweils die Worte „, soweit die Angabe eines Jahrgangs sowie ein Hinweis auf die Herkunft der zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse nicht gebraucht wird; die Angabe einer Rebsorte, eine Geschmacksangabe nach Maßgabe des Artikels 14 Abs. 7 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 sowie das aus dem Namen des Landes, aus dem die zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse stammen, abgeleitete Eigenschaftswort als Hinweis auf die Herkunft der zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse dürfen gebraucht werden“ durch die Worte

„und, soweit

- a) der Name einer einzigen Rebsorte angegeben wird , diese Rebsorte ihre Art bestimmt,
- b) als zulässiger Hinweis auf die Herkunft des zu ihrer Herstellung verwendeten Qualitätsweines b.A. im Sinne des Artikels 52 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 der Name eines in § 3 Abs. 1 Satz 1 des Weingesetzes genannten bestimmten Anbaugebietes verwendet wird, sie dafür typisch sind“ ersetzt.

24. In Anlage 7a wird nach der Nummer 7 folgende neue Nummer 7a eingefügt:

„7a Azoxystrobin“.

Artikel 2

Die Wein-Überwachungsverordnung vom 9. Mai 1995 (BGBl. I S. 630, 655), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. Juni 1997 (BGBl. I S. 1347), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wein aus Rebsortenversuchen, die einen in § 7 Abs. 4 Satz 2 der Weinverordnung genannten Zweck verfolgen, kann als Qualitätswein oder Qualitätswein mit Prädikat eingestuft werden, wenn ein Zeugnis der zuständigen Stelle über die Einhaltung der Versuchsbedingungen vorgelegt wird.“

2. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „(zu § 33 Nr. 2 und 3 i.V.m. § 54 Abs. 1 des Weingesetzes)“ durch die Angabe „(zu § 33 Nr. 1 bis 3 i.V.m. § 53 Abs. 1 und § 54 Abs. 1 des Weingesetzes)“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Landesregierungen können zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung oder, soweit dies zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft, des Weingesetzes oder von auf Grund des Weingesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich ist, durch Rechtsverordnung vorschreiben, dass und in welcher Weise

1. beabsichtigte oder vorgenommene Aufgaben, Rodungen, Wiederbepflanzungen oder Neuanpflanzungen,
2. die Rebflächen des Betriebes, die Ertragsrebläche, die Erntemenge nach Rebsorten und Herkunft, die vorgesehene Differenzierung der Tafelweine, Qualitätsweine und Qualitätswein mit Prädikat oder der Bestand an Erzeugnissen differenziert nach Rebsorte, Herkunft, Tafelwein, Qualitätswein und Qualitätswein mit Prädikat

zu melden sind.“

3. § 30 wird gestrichen.
4. In § 38 Abs. 2 wird die Angabe „Anhang VI der Verordnung (EWG) Nr. 822/87“ durch die Angabe „Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. EG Nr. L 179 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
5. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Hygiene Institut Hamburg,“.
 - b) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Karlsruhe,“.
 - c) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12. Landesuntersuchungsamt - Institut für Lebensmittelchemie und Arzneimittelpfung Mainz,“.
 - d) Nummer 17 wird wie folgt gefasst:

„17. Landesuntersuchungsamt - Institut für Lebensmittelchemie Speyer,“.
 - e) Nummer 18 wird wie folgt gefasst:

„18. Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Stuttgart, Sitz Fellbach,“.

f) Nummer 19 wird wie folgt gefasst:

„19. Landesuntersuchungsamt - Institut für Lebensmittelchemie Trier,“.

6. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Hygiene Institut Hamburg,“.

b) Nummer 3 wie folgt gefasst:

„3. Landesuntersuchungsamt - Institut für Lebensmittelchemie Speyer,“.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. August 2000 in Kraft.

(2) Vorschriften der Artikel 1 und 2, die die Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Weingesetz auf die Landesregierungen übertragen, Artikel 1 Nr. 24 und Artikel 2 Nr. 5 und 6 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

A. Allgemeines

Nachdem durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Weingesetzes vom 2000 (BGBl. I S. ...) die erforderlichen Anpassungen des Weingesetzes an die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. EG Nr. L 179 S. 1) vorgenommen worden sind, sind auch die Weinverordnung und die Wein-Überwachungsverordnung an das geänderte Gemeinschaftsrecht anzupassen.

Weiter sollen u.a. die Bedingungen geändert werden, unter denen die Bezeichnung Weißherbst verwendet werden darf, auf die Begrenzung des Gesamtalkoholgehaltes bei angereichertem Qualitätswein verzichtet und stattdessen die Landesregierungen ermächtigt werden, eine solche Begrenzung vorzuschreiben, die Süßung von Rotling auch mit Traubenmost aus Rotwein- oder Weißweinträumen ermöglicht sowie bei alkoholfreiem und alkoholreduziertem Wein und den daraus hergestellten schäumenden Getränken bestimmte Herkunftsangaben unter festgelegten Bedingungen zugelassen werden.

Darüber hinaus ist die Richtlinie 1999/71/EG der Kommission vom 14. Juli 1999 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in und auf Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 194 S. 36) für Erzeugnisse des Weinsektors in deutsches Recht umzusetzen.

Es ist nicht zu ersehen, dass durch die Verordnung für die öffentlichen Haushalte Mehrkosten (ohne Vollzugsaufwand) entstehen werden.

Die Verordnung enthält sowohl Regelungen, die einen vermehrten Kontrollaufwand begründen können, als auch solche Bestimmungen, die zu einer Verringerung des Kontrollaufwandes führen werden. Insgesamt ist ein höherer Kontrollaufwand nicht zu erwarten.

Damit dürften durch den Vollzug der Verordnung keine Mehrkosten entstehen.

Den von der Anwendung betroffenen Weinbaubetrieben, Winzergenossenschaften und Kellereien entstehen keine zusätzlichen Kosten, da die geänderten Regelungen die Möglichkeiten hinsichtlich der Bezeichnung und Herstellung von Erzeugnissen und des Zusatzes bestimmter Stoffe zu bestimmten Erzeugnissen erweitern.

Daher sind Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

B. Im einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Es werden die Voraussetzungen geschaffen, um die nach Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 vorgesehenen Genehmigungen erteilen zu können.

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b in Verbindung mit § 53 Abs. 1 und § 54 Abs. 1 des Weingesetzes.

Zu Nummer 2

Nachdem § 7 Abs. 1 des Weingesetzes durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Weingesetzes geändert worden ist, ist bei den Voraussetzungen für eine Neuanpflanzungsgenehmigung zu unterscheiden zwischen Flächen, die zur Erzeugung von Qualitätswein b.A. oder Tafelwein, der mit einer geographischen Angabe bezeichnet wird, für die Durchführung von Weinbauversuchen oder zur Erzeugung von Qualitätswein b.A. und gleichzeitig zur Erzeugung von Edelreisern bestimmt sind, einerseits und Flächen, die zur Erzeugung von Edelreisern bestimmt sind, andererseits. Bei den letztgenannten Flächen ist, da diese Flächen der Edelreisproduktion dienen, eine Neuanpflanzungsgenehmigung nicht davon abhängig zu machen, dass die Vermarktung des auf der Fläche und den sonstigen Rebflächen desselben Nutzungsberechtigten erzeugten Weines gewährleistet ist.

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 2 Nr. 1 des Weingesetzes.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Anpassung.

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Weingesetzes.

Zu Nummer 4

Redaktionelle Anpassung.

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 2 Nr. 1 des Weingesetzes.

Zu Nummer 5

Redaktionelle Anpassung.

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 4 in Verbindung mit § 53 Abs. 1 und § 54 Abs. 1 des Weingesetzes.

Zu Nummer 6

Nach § 7 Abs. 1 der Weinverordnung kann in Ausnahmefällen, insbesondere wenn die Form des Geländes es erfordert, eine Neuanpflanzungsgenehmigung auch für Flächen erteilt werden, die nicht in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit zulässigerweise mit Reben bepflanzten oder vorübergehend nicht bepflanzten Flächen stehen. Das in dieser Vorschrift genannte Regelbeispiel der Erforderlichkeit wegen der Geländeform hat sich als zu eng erwiesen. Es sollte möglich sein, beispielsweise in Gebieten, in denen mit einem weiteren Rückgang der Rebflächen zu rechnen ist, eine geordnete Weiterentwicklung der weiter bestehenden Rebanlagen zu gewährleisten. Weiter sollten die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, in Gebieten, in denen die Weinbaustruktur nicht einheitlich ist, auch durch Neuanpflanzungsgenehmigungen eine einheitliche Weinbaustruktur herstellen zu können.

Die Absätze 2 und 3 - neu - tragen dem Umstand Rechnung, dass zur Erzeugung gesunder Edelreiser an den Standort der Vermehrungsanlagen spezifische Anforderungen zu stellen sind, die nicht in jedem Fall mit den erforderlichen Standorteigenschaften für den Anbau von Reben zur Weinerzeugung übereinstimmen müssen. Bei diesen Flächen ist es insbesondere entscheidend, dass die Bodenbeschaffenheit bestimmten Anforderungen entspricht.

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 2 Nr. 3 des Weingesetzes.

Zu Nummer 7

Nach § 8c - neu - des Weingesetzes legen die Landesregierungen die zur Erstellung von Wein zugelassenen Rebsorten fest und werden ermächtigt, soweit in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder in auf Grund des Weingesetzes erlassenen Rechtsverordnungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind, die Voraussetzungen und das Verfahren die Festlegung der Rebsorten zu regeln.

Sollte in den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 in bestimmten Fällen weiterhin eine Anbaueignungsprüfung als Voraussetzung für eine Klassifizierung von

Rebsorten vorgesehen werden, könnten die näheren Einzelheiten auf der Grundlage des § 7 Abs. 3 bzw. des § 8c Abs. 2 - neu - des Weingesetzes geregelt werden.

§ 8 ist daher zu streichen.

Nachdem die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999, anders als die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 nicht mehr bestimmt, dass in den Fällen, in denen das Recht auf Wiederbepflanzung nicht auf der gerodeten Fläche ausgeübt wird, die Wiederbepflanzung nur auf einer Fläche erfolgen darf, die in der Klassifizierung in die gleiche Kategorie wie die gerodete Fläche oder in eine höhere Kategorie eingestuft ist, und § 6 Abs. 3 - neu - des Weingesetzes eine umfassende Ermächtigung enthält, in Zusammenhang mit der Wiederbepflanzung und den Wiederbepflanzungsrechten stehende Regelung zu treffen, sollte § 9 gestrichen werden.

Rechtsgrundlage: Streichung des § 8: § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 53 Abs. 1 und § 54 Abs. 1 des Weingesetzes.

Streichung des § 9: § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 sowie § 57a Abs. 1 des Weingesetzes.

Zu Nummer 8

§ 11 Abs. 1 Satz 1 ist zu streichen, da die darin enthaltene Regelung nunmehr von der Verordnung (EWG) Nr. 1493/1999 getroffen wird.

Im übrigen wird § 11 redaktionell an die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 angepasst.

Rechtsgrundlage: § 13 Abs. 3 Nr. 1 und § 53 Abs. 2 des Weingesetzes.

Zu Nummer 9

Redaktionelle Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999.

Rechtsgrundlage: § 15 Nr. 1, 3 und 4 und § 53 Abs. 2 des Weingesetzes.

Zu Nummer 10

Redaktionelle Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999.

Nach § 32 Abs. 2 der Weinverordnung darf die Bezeichnung Rotling nur verwendet werden für einen inländischen Wein von blass- bis hellroter Farbe, der abweichend von § 18 Abs. 1 der

Weinverordnung durch Verschneiden von Weißweintrauben, auch gemischt, mit Rotweintrauben, auch gemischt, hergestellt ist.

Nach § 16 Abs. 2 der Weinverordnung darf zur Süßung von Rotling nur Traubenmost derselben Art verwendet werden. Diese Regelung sollte Praxis gerechter dahin gehend ausgestaltet werden, dass ein solcher Wein nicht nur mit Traubenmost derselben Art, sondern auch mit Traubenmost aus Rotwein- oder Weißweintrauben gesüßt werden darf. Damit werden die Betriebe entlastet, da sie spezifische Rotling-Süßreserve nicht mehr vorhalten müssen.

Rechtsgrundlage: § 15 Nr. 3 und § 53 Abs. 2 des Weingesetzes.

Zu Nummer 11

Redaktionelle Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999.

Rechtsgrundlage: § 16 Abs. 2 des Weingesetzes.

Zu Nummer 12

Redaktionelle Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999.

Rechtsgrundlage: § 53 Abs. 2 des Weingesetzes.

Zu Nummer 13

Nach Anlage 9 Abschnitt I Nr. 7 der Weinverordnung muss der Antrag auf Erteilung einer amtlichen Prüfungsnummer für Qualitätswein und Qualitätswein mit Prädikat die Angabe enthalten, ob das Erzeugnis selbst, in Verschnittanteil des Erzeugnisses, ein Zusatz oder ein Vorerzeugnis des Erzeugnisses Gegenstand einer in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft vorgesehenen Marktordnungsmaßnahme gewesen ist. Diese Regelung erscheint ausreichend, um sicherzustellen, dass ein Wein nicht zunächst als Tafelwein an einer begünstigenden Marktordnungsmaßnahme teilnimmt und später dann derselbe Wein als Qualitätswein eingestuft und für ihn eine amtliche Prüfungsnummer beantragt wird.

§ 20 Abs. 3 sollte deshalb aufgehoben und damit Erzeugern ermöglicht werden, Altbestände an Qualitätswein unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Satz 2 zu Tafelwein herabzustufen und damit an begünstigenden Marktordnungsmaßnahmen teilzunehmen.

Rechtsgrundlage: § 17 Abs. 2 Nr. 2 des Weingesetzes.

Zu Nummer 14

Durch die Streichung der Begrenzung des Gesamtkoholgehaltes bei angereichertem Qualitätswein sollen die betrieblichen Gestaltungsmöglichkeiten bei der Weinbereitung vergrößert werden.

Gleichzeitig sollen die Landesregierungen ermächtigt werden, eine Begrenzung des Gesamtkoholgehaltes bei angereichertem Qualitätswein vorzuschreiben, sofern dies zur Erhaltung der Eigenart der Erzeugnisse erforderlich ist.

Rechtsgrundlage: § 21 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 des Weingesetzes.

Zu Nummer 15

Redaktionelle Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999.

Rechtsgrundlage: § 53 Abs. 2 des Weingesetzes.

Zu Nummer 16

Nach § 19 Abs. 2 des Weingesetzes kann einem im Inland hergestellten Qualitätsschaumwein oder Sekt, der mit einer Rebsortenangabe versehen werden soll, auf Antrag eine amtliche Prüfungsnummer zugeteilt werden.

Nachdem die Ermächtigung des § 21 Abs. 1 des Weingesetzes durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Weingesetzes auf Qualitätsschaumwein erstreckt wurde, wird nunmehr vorgesehen, dass die für andere Erzeugnisse geltenden Regelungen im Zusammenhang mit der Erteilung einer Prüfungsnummer auch für Qualitätsschaumwein oder Sekt, der mit einer Rebsortenangabe versehen werden soll, Anwendung finden.

Rechtsgrundlage: § 21 Abs. 1 Nr. 1, 3, 5 und 6 des Weingesetzes.

Zu Nummer 17

Redaktionelle Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999.

Rechtsgrundlage: § 53 Abs. 2 des Weingesetzes.

Zu Nummer 18

Bei der Weißherbstherstellung sollte die Möglichkeit eröffnet werden, den hellgekelterten Most mit einer geringen Menge von Rotwein derselben Rebsorte anzufärben. Dies ermöglicht es, das für die Weißherbstherstellung vorgesehene Lesegut unter Verzicht auf Standseiten unverzüglich zu bearbeiten, womit mögliche Kontaminationen des Mostes mit am Lesegut haftenden, nicht erwünschten Stoffen erheblich reduziert werden und so die Gefahr, dass solche Stoffe im Wein vorhanden sind, weitestgehend ausgeschlossen wird.

Rechtsgrundlage: § 24 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Weingesetzes.

Zu Nummer 19 bis 22

Redaktionelle Anpassungen an die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999.

Rechtsgrundlage: § 53 Abs. 2 des Weingesetzes.

Zu Nummer 23

Nach § 47 der Weinverordnung dürfen alkoholfreier Wein und die entsprechenden schäumenden Getränke hergestellt und in den Verkehr gebracht werden, sofern die Angabe einer Rebsorte nicht gebraucht wird. Darüber hinaus darf bei den in § 47 genannten Getränken als Hinweis auf die Herkunft der zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse nur das aus dem Namen des Landes, aus dem die zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse stammen, abgeleitete Eigenschaftswort gebraucht werden. Mit der letztgenannten Regelung, die durch die Verordnung vom 3. Juni 1997 (BGBl. I S. 1347) eingefügt worden ist, sollte ein Anreiz geschaffen werden, zur Herstellung der in § 47 der Weinverordnung genannten Getränke deutsche Grundweine zu verwenden.

Dieser Anreiz hat sich als nicht ausreichend erwiesen. Daher sollte vorgesehen werden, dass bei den in § 47 der Weinverordnung genannten Getränken als zulässiger Hinweis auf die Herkunft des zu ihrer Herstellung verwendeten Qualitätsweines b.A. der Name des jeweiligen bestimmten Anbaugebietes verwendet werden darf. Mit dieser Zulassung verbunden ist die Anerkennung dieses Namens nach Artikel 52 Abs. 4 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999, wonach unter anderem der Name eines bestimmten Anbaugebietes für die aus einem Grundstoff des Weines hergestellten Erzeugnisse ab dem 1. Januar 2001 nur verwendet werden darf, wenn dieser Name in dem Mitgliedstaat, aus dem das Erzeugnis stammt, anerkannt worden ist.

Für die Verwendung des Namens eines bestimmten Anbaugebietes bei den in § 47 der Weinverordnung genannten Getränken sollten die gleichen Voraussetzungen gelten, die auch bei Verwendung dieses Namens bei Qualitätswein b.A. gelten. Auch der Name einer einzigen Rebsorte sollte bei denen in § 47 der Weinverordnung genannten Getränken nur dann angegeben

werden dürfen, wenn er auch bei Wein angegeben werden darf, wenn also diese Rebsorte die Art des Getränks bestimmt.

Rechtsgrundlage: § 26 Abs. 3 Satz 1 des Weingesetzes.

Zu Nummer 24

Mit dieser Regelung wird die Richtlinie 1999/71/EG in nationales Recht umgesetzt.

Rechtsgrundlage: § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Weingesetzes.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Da durch Artikel 81 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 auch die Verordnung (EWG) Nr. 2389/89 aufgehoben wird, ist die Regelung entsprechend anzupassen.

Rechtsgrundlage: § 27 Abs. 2 des Weingesetzes.

Zu Nummer 2

Nach Anhang V Buchstabe e der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 ist eine ordnungsgemäß gemeldete Rodung Voraussetzung für das Entstehen des Wiederbepflanzungsrechtes. Nach Artikel 8 Abs. 2 Unterabs. 2 der vorgenannten Verordnung sind alle natürlichen oder juristischen Personen und Personenvereinigungen, die eine Rodung, eine Wiederbepflanzung oder eine Neuanpflanzung von Reben vorgenommen haben, verpflichtet, davon schriftlich die zuständige Stelle des Mitgliedstaates, in dessen Gebiet die Maßnahme erfolgte, innerhalb einer von dieser Stelle festzusetzenden Frist zu unterrichten.

Nachdem die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 das Entstehen eines Wiederbepflanzungsrechtes nicht mehr von einer ordnungsgemäß gemeldeten Rodung abhängig macht, und auch eine Artikel 8 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 entsprechende Regelung nicht mehr enthält, ist § 30 aufzuheben. Gleichzeitig sollten die Landesregierungen ermächtigt werden, vorzuschreiben, dass und in welcher Weise beabsichtigte oder vorgenommene Aufgaben von Rebflächen, Rodungen, Wiederbepflanzungen oder Neuanpflanzungen zu melden sind, um auch künftig beispielsweise die Entwicklung des Produktionspotenzials nachvollziehen zu können.

Rechtsgrundlage: § 33 Nr. 1 bis 3 in Verbindung mit § 53 Abs. 1 und § 54 Abs. 1 des Weingesetzes.

Zu Nummer 3

Siehe Begründung zu Nummer 2.

Rechtsgrundlage: § 33 Nr. 1 des Weingesetzes.

Zu Nummer 4

Redaktionelle Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999.

Rechtsgrundlage: § 53 Abs. 2 des Weingesetzes.

Zu Nummer 5 und 6

Nachdem sich die Zuständigkeiten im Aufgabenbereich Weinüberwachung in verschiedenen Bundesländern geändert haben, sind die Anlagen 1 und 2 entsprechend anzupassen.

Rechtsgrundlage: § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 des Weingesetzes.

Zu Artikel 3

Inkrafttreten.

09.06.00

Beschluss **des Bundesrates**

Zweite Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Bestimmungen

Der Bundesrat hat in seiner 752. Sitzung am 9. Juni 2000 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe 0a - neu - (Anlage 1 Nr. 7 zu § 35 Abs. 4 Nr. 1
Wein-Überwachungsverordnung)

In Artikel 2 Nr. 5 ist dem Buchstaben a folgender Buchstabe voranzustellen:

'0a) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

"7. Landesveterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamt Sachsen-Anhalt,".

Begründung:

Aufgrund der Verwaltungsstrukturereform im Land Sachsen-Anhalt hat sich die Bezeichnung der Untersuchungsstelle für Erstgutachten bei Einfuhren geändert.